

Wälder sind mit Bäumen bestockte Bodenflächen bestimmter Mindestgröße und mit einem gewissen Dichtstand der Bäume, wobei die Art, das Alter und der Zweck der Wälder, z. B., auch solche, die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, unerheblich ist.

Forstwirtschaftliche Kulturen sind forstwirtschaftlich genutzte Betriebsflächen und ihr Bestand, also alle Arten von Anpflanzungen, Schonungen, Dickungen usw.

5.4. Abs. 2 des § 185 StGB

Bei Angriffen auf diese hier bezeichneten Gegenstände liegt immer eine Gemeingefahr vor, so daß sie nicht ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal in der Norm aufgeführt ist.

Anders dagegen, wenn der angegriffene Gegenstand nicht unter die im Abs. 1 aufgeführten Gegenstände, sondern unter »andere Gegenstände« (Abs. 2) zu zählen ist. Dann muß die Beziehung zwischen dem in Brand gesetzten oder durch Feuer oder Explosion vernichteten oder beschädigten Gegenstand zur Gemeingefahr geprüft werden.

Andere Gegenstände (nach Abs. 2) sind z. B. Verkehrsmittel, also Pkw, Motorräder, Sportboote. Weiter sind Kunstgegenstände, Wohnungseinrichtungen, Bücher, Akten usw. hier zu erfassen.

Bei Abs. 2 handelt es sich um einen konkreten Gefährdungstatbestand. Es muß durch Schadenfeuer oder Explosion eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines einzelnen, individuell nicht bestimmten Menschen oder bedeutende Sachwerte bestanden haben, die der Täter nach Abs. 2 (mindestens) fahrlässig verschulden muß. Liegt keine fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr vor, so ist zu prüfen, ob der Täter wegen vorsätzlicher (§ 163) oder verbrecherischer (§ 164) Beschädigung sozialistischen Eigentums oder vorsätzlicher (§ 183) oder verbrecherischer (§ 184) Sachbeschädigung zu belangen ist.